Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/3093

27. 03. 85

Sachgebiet 2124

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG –)
— Drucksachen 10/1062, 10/3069 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl von Unterrichtsschwestern oder Unterrichtspflegern sowie an der Ausbildung mitwirkenden Ärztinnen und Ärzte und sonstige Fachkräfte verfügen. Dabei ist in der Regel mindestens vom Verhältnis 1:15 auszugehen,".

2. § 11 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl geeigneter Unterrichtskräfte verfügen. Dabei ist in der Regel mindestens vom Verhältnis 1:15 auszugehen,".

3. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin und dem Schüler eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren."

4. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird das Wort „sechs" durch das Wort „vier" ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird das Wort „drei" durch das Wort „zwei" ersetzt.

5. § 28 wird gestrichen.

Bonn, den 27. März 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Die vorgesehenen Änderungen dienen dem besseren Schutz der Rechte der Auszubildenden und entsprechen den Vorschlägen ihrer wichtigsten Berufsvertretungen. Der in § 28 der Beschlußempfehlung vorgesehene Ausschluß der Anwendbarkeit des Berufsbildungsgesetzes stellt eine krasse Diskriminierung der Auszubildenden in der Krankenpflege dar, die verhindert werden muß.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333